

Ausfertigung



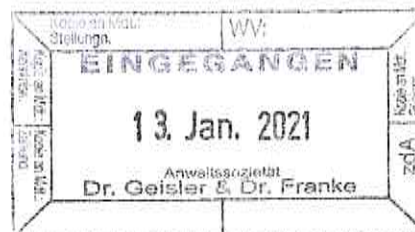
Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen:

Verkündet am: 06.01.2021

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Geisler, Dr. Franke & Kollegen**, Am Zwinger 2 - 4, 33602 Bielefeld,

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Forderung Mitgliedsbeitrag u.a.

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht Schick

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2020 am 06.01.2021

für Recht erkannt:

1. **Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 788,71 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 08.05.2020 sowie weitere 124,00 EUR zu zahlen.**

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. **Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch den Kläger abwenden durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 780,99 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über vertragliche Ansprüche aus einem Fitnessvertrag. Der Beklagte hat sich zum 30.07.2018 zur Nutzung in der Einrichtung des Klägers, Fitness und Freizeitanlage angemeldet und vertraglich gebunden bis zum 30.07.2020 für 24 Monate mit einem wöchentlichen Gesamtnutzungsentgelt in Höhe von 15,18 EUR, welches sich quartalsweise erhöht um 0,19 EUR sowie weitere jährliche Pauschalzahlungen in Höhe von 10,00 EUR sowie einer vierteljährlichen Betreuungspauschale in Höhe von 19,00 EUR.

Ab 01.10.2019 sind keine Zahlungen des Beklagten erfolgt, so dass sich bis zum Ende der

Vertragslaufzeit ein Gesamtforderungsbetrag in Höhe der im Klageantrag genannten Summe ergibt.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 17.07.2019 den Vertrag gekündigt mit sofortiger Wirkung (Anlage B1) und sodann die ärztliche Bescheinigung vom 18.09.2019 vorgelegt (Anlage B3) sowie mit Schriftsatz vom 01.12.2020 ein ärztliches Attest vom 19.11.2020 (Blatt 88 der Akte). Hiernach sind „belastende Sportarten zu meiden und das Fitnesstraining nicht fortzuführen“. Als Krankheitsbild ist hierin im Rahmen der ambulanten Behandlung beschrieben „Polymorbidität“.

Der Kläger vertritt die Rechtsansicht.

die Kündigung entspreche nicht den nach der Rechtsprechung aufgestellten Erfordernissen an einer außerordentlichen Kündigung, insbesondere mit einem hinreichenden Nachweis inhaltlicher Art zu Art und Umfang der Erkrankung des Beklagten.

Der Kläger beantragt.

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 788,71 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 132,00 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Er trägt hierzu vor.

die ärztliche Bescheinigung, B3, sei inhaltlich ausreichend und die ausgesprochene fristlose Kündigung des Beklagten damit wirksam.

Auf die Übersendung der Anlage B3 mit Schreiben vom 20.09.2019 habe der Kläger erst 4 Monate später geantwortet. Hieraus sei die Verwirkung des Anspruches herzuleiten.

Der Kläger habe in einem gleichgelagerten Fall aus Kulanz auf die Geltendmachung der Forderung gegenüber einem anderen Kunden verzichtet. Aus Gleichbehandlungsgrundsätzen ergäbe sich hieraus ein Anspruch des Beklagten auf den Forderungsverzicht des Klägers.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten ein vertraglicher Anspruch aufgrund des unstreitig zwischen den Parteien bestehenden Vertrages in der im Tenor genannten Höhe zu. Die Forderungshöhe war zwischen den Parteien unstreitig. Dem Kläger steht darüber hinaus ein Zinsanspruch in gesetzlicher Höhe ab Rechtshängigkeit zu sowie ein Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten als Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt des Verzuges in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr aus dem hiesigen Streitwert zu.

Lediglich in Höhe geltend gemachter Auskunftskosten war die Klage abzuweisen, da hier kein vom Beklagten veranlasster Schaden entstanden ist.

Die außerordentliche fristlose Kündigung des Beklagten war in der vorliegenden Form unwirksam. Dies ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des zuständigen Berufungsgerichtes sowie auch dem von den Parteien zitierten Urteil des BGH zum Aktenzeichen

Hiernach ist zwar die Vorlage eines ärztlichen Attestes grundsätzlich ausreichend, aus dem sich ergibt, dass eine sportliche Tätigkeit des Kunden nicht mehr möglich ist. Grundsätzlich kann den Angaben des Arztes in einem Attest Glauben geschenkt werden. Die Klägerin hat jedoch die Möglichkeit, im Rahmen des Zivilprozesses dies inhaltlich in Frage zu stellen, so dass der Beklagte im Rahmen der gerichtlichen Prüfung der außerordentlichen Kündigung die Darlegungs- und Beweislast hat. Für das Vorliegen eines wichtigen Grundes der außerordentlichen Kündigung (vgl. Münchner Kommentar, BGB, § 314, Rn 27).

Hiernach erweist sich der Sachvortrag des Beklagten sowie die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen als inhaltlich nicht ausreichend. Zu einem konkreten Krankheitsbild des Beklagten fehlt jeglicher Sachvortrag. In den ärztlichen Attesten, auch in demjenigen vom 19.11.2020, ist als Erscheinung des Krankheitsbildes lediglich Polymorbidität genannt.

Ein konkreter inhaltsbezogener Sachvortrag des Klägers ist demgegenüber jedoch nicht möglich, da dies eine allgemein gehaltene Zustandsbeschreibung ist, demgegenüber konkreter Sachvortrag zu den Möglichkeiten der Nutzung der Einrichtung des Klägers nicht möglich ist. Aus dem Attest ergibt sich darüber hinaus lediglich, dass belastende Sportarten zu meiden sind und ein Fitnesstraining nicht durchzuführen ist.

Auch insofern ist dem Kläger kein konkreter inhaltsbezogener Sachvortrag möglich, in welcher Form weiter die Einrichtungen des Klägers für den Beklagten nutzbar seien. Hieraus ergibt sich vielmehr, dass die anstrengende Betätigung an Fitnessgeräten dem Beklagten nicht möglich ist. Dass alternative Betätigungen des Beklagten in der Einrichtung des Klägers möglich seien, ist jedoch naheliegend, da vom Kläger nicht ausschließlich ein Fitnesstraining, verbunden mit belastenden Sportarten, angeboten wird.

Der Beklagte ist somit seiner Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen wichtiger Gründe, denen zufolge er grundsätzlich die Einrichtung des Klägers nicht nutzen kann, nicht nachgekommen. Der Beklagte hat weder zu konkreter Krankheit noch insbesondere zu Symptomen und Auswirkungen der Krankheit vorgetragen. Der Beklagte hat auch nicht vorgetragen, dass die Krankheit und deren Symptome erst nach Vertragsschluss aufgetreten seien, da bereits vorliegende Krankheiten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses insofern nicht zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Auch die zukünftige Entwicklung des Krankheitsbildes ist nicht vorgetragen worden.

Insofern war auch eine Beweisaufnahme nicht durchzuführen im Hinblick darauf, welche Krankheiten der Beklagte konkret aufweist und welche Tätigkeiten der Beklagte zukünftig beim Kläger ausüben könnte. Eine solche Beweisaufnahme würde mangels eines hinreichenden Sachvortrages lediglich auf eine unzulässige Ausforschung hinauslaufen. Der Kläger hat auch zulässigerweise die Nutzungsdauer des Vertrages zwischen den Parteien verlängert bis zum 24.09.2020 aufgrund der behördlich angeordneten Schließung für einen Zeitraum von 59 Tagen.

Inwiefern eine Verwirkung des Anspruches vorliege, da der Kläger auf die Vorlage des Attestes erst nach 4 Monaten reagiert habe, ist nicht nachvollziehbar. Weder das Zeitmoment noch das Umstandsmoment der Verwirkung sind hier erfüllt. Die Annahme, dass der Kläger verpflichtet sei, auf die Forderung zu verzichten, da er im ähnlich gelagerten Fällen aus Kulanz auf derartige Forderungen verzichtet habe, ist abwegig.

Der Beklagte war daher antragsgemäß zu verurteilen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 708 Nr. 11, 711 und 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64,

04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

3. Die oben genannten Rechtsbehelfe können auch als elektronische Dokumente eingereicht werden. Die elektronischen Dokumente müssen für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Sie müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 07.01.2021

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

